

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion im Erfurter Stadtrat
Herrn Andreas Huck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 0747/12 - Klarstellungssatzungen Ortsteile; Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2
GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Huck,

Erfurt,

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Zu welchen Erfurter Ortsteilen gibt es bislang eine vom Stadtrat beschlossene Klarstellungssatzung und zu welchen ist derzeit eine in Arbeit?

Für die Ortsteile bzw. Teile der Ortsteile Hochheim, Bischleben-Stedten, Möbisburg, Rhoda, Dittelstedt-West, Dittelstedt, Bindersleben, Schmira, Frienstedt, Gottstedt, Ermstedt, Alach, Marbach, Salomonsborn, Schaderode, Töttelstädt und Tiefthal liegen rechtswirksame Klarstellungssatzungen vor.

Für weitere Ortsteile liegen verwaltungsintern Klarstellungssatzungsentwürfe vor, die jedoch aufgrund nicht vorhandener personeller Ressourcen zunächst nicht weitergeführt werden konnten. Da Klarstellungen lediglich der Deklaration einer ohnehin bestehenden Rechtslage dienen, haben Bebauungspläne, die der Schaffung neuer Baurechte dienen, eine höhere Bearbeitungspriorität.

2. Zu welchen Erfurter Ortsteilen gibt es bislang eine Ortsabrundungssatzung (Ergänzungssatzung) und zu welchen ist derzeit eine in Arbeit?

Ergänzungssatzungen liegen in den Ortsteilen Gispersleben-Viti "Kühnhäuser Straße" und "Zum Karren", in Vieselbach "Brückenstraße" und in Dittelstedt "Steinbergstraße" vor.

In der Sitzung des Stadtrates am 10.10.2007 wurde im Zusammenhang mit den Diskussion zum Erlass von Klarstellungssatzungen beschlossen, dass für einzelne Flächen in den Ortsteilen Frienstedt, Gottstedt, Ermstedt, Alach, Salomonsborn und Töttelstädt Ergänzungssatzungen zu erarbeiten und diese dem Stadtrat zur Bestätigung vorzulegen sind.

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Der Erlass von Ergänzungssatzungen in den benannten Ortschaften wurde verwaltungsintern geprüft. Im Ergebnis der Detailprüfung musste festgestellt werden, dass für die durch den Stadtrat gewünschten Flächen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Ergänzungssatzung nur für je eine Fläche in Salomonsborn und in Töttelstädt vorliegen. Diese Flächen waren zwar zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erschlossen, eine Erschließung wäre jedoch grundsätzlich möglich gewesen.

Für den Erlass von Ergänzungssatzungen stehen im städtischen Haushalt keinerlei Mittel z. B. für erforderliche städtebauliche Planungen, Gutachten und die Erschließung zur Verfügung. Daher kann ein Aufstellungsverfahren für den Erlass von Ergänzungssatzungen erst dann eingeleitet werden, wenn die Bereitschaft der Grundstückseigentümer vorliegt, sich in einem städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, sich an den erforderlichen Planungskosten zu beteiligen sowie einen Erschließungsvertrag zur Übernahme der Erschließungskosten abzuschließen.

Für die Fläche in Töttelstädt wurde seitens der Eigentümer kein Interesse bekundet. Für die Fläche in Salomonsborn lag Interesse des Ortsteilrates vor. Die Stadtverwaltung wurde gebeten, zu prüfen, ob die Flächen nördlich und südlich der Dionysiusgasse im Ortskern von Salomonsborn durch den Erlass einer Ergänzungssatzung in den Innenbereich nach § 34 BauGB einbezogen werden können. Für den Erlass der Ergänzungssatzung Salomonsborn fallen Planungs- und Erschließungskosten in Höhe von ca. 220.000 Euro an, die durch die Eigentümer der betroffenen Grundstücke zu tragen wären.

Lediglich ein Bürger bekundete dazu ein Interesse. Somit lagen wegen nicht gesicherter Erschließung die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Ergänzungssatzung für die Fläche in Salomonsborn nicht vor und ein Verfahren zum Erlass der Ergänzungssatzung wurde deshalb nicht eingeleitet.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Rahmenbedingungen, die für den Erlass von Ergänzungssatzungen auf anderen Flächen in der Stadt Erfurt ebenfalls zutreffend wären, hat sich für weitere Ergänzungssatzungen bislang kein Planerfordernis ergeben.

3. Halten Sie in Hinblick auf die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung die Einstellung dieser Satzungen in den noch fehlenden Bereichen für gebotenen und innerhalb welchen Zeitraums sollen diese abgearbeitet werden?

Gemeint sind hier wohl die Klarstellungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Durch Erlass der Klarstellungssatzungen werden die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile deklaratorisch festgelegt. Sinn und Zweck der Satzung ist es im Wesentlichen, für künftige Baugenehmigungsverfahren Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Baugrundstücks zum Innen- oder zum Außenbereich auszuschließen. Diese Grenzziehung ist, wie die Rechtsprechung zeigt, in der Praxis mit zahlreichen Zweifelsfragen belastet. Vor diesem Hintergrund sind Klarstellungssatzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zwar nicht erforderlich, sie sind jedoch ein Instrument, um solche Zweifelsfragen vorab normativ auszuräumen und dadurch das einzelne Baugenehmigungsverfahren vom Streit über die Zugehörigkeit des Baugrundstücks zum Innenbereich zu entlasten.

Für die Ortsteile bzw. Teile der Ortsteile Kühnhausen, Gispersleben-Viti, Gispersleben-Kiliani, Mittelhausen, Stotternheim, Scherborn, Töttleben, Kerspleben, Wallichen, Vieselbach, Hochstedt, Azmannsdorf, Linderbach, Büßleben, Urbich, Niedernissa, Rohda, Melchendorf,

Windischholzhausen, Egstedt, Waltersleben und Molsdorf ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, Klarstellungssatzungen zu erlassen.

Es ist vorgesehen, zukünftig weitere Klarstellungssatzungen für die oben genannten Ortsteile zu erarbeiten und dem Stadtrat nach und nach zur Beschlussfassung vorzulegen. Ein konkreter Zeitplan, kann nicht benannt werden, da dies aufgrund beschränkter personeller Ressourcen vom Aufkommen in der Priorität höher stehender Planungen abhängt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein